

Import/Export aus der Schweiz unter der EU-Entwaldungsverordnung



Co-funded by
the European Union

Relevant für Kleinst-, Klein-, Mittel- und Großunternehmen, die aus der Schweiz importieren/exportieren

Letzte Aktualisierung: 15. September 2026

Die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) verpflichtet alle Unternehmen, die relevante Rohstoffe und Produkte in den EU-Markt importieren, nachzuweisen, dass die Produkte **entwaldungsfrei und legal hergestellt** wurden. Die **Schweiz wird als Nicht-EU-Land gemäß der EUDR als Drittland behandelt und unterliegt daher nicht direkt der EU-Gesetzgebung**. Schweizer Unternehmen können jedoch indirekt betroffen sein, wenn sie in die EU liefern und direkt wenn sie eine EU-Niederlassung haben. Obwohl die rechtliche Verantwortung für die Einreichung der Unterlagen beim in der EU ansässigen Importeur liegt, wird von Schweizer Exporteuren erwartet, **valide Daten** bereitzustellen. Dieser Leitfaden bietet einen Überblick über die wichtigsten Rollen und Anforderungen der EUDR für verschiedene Import- und Exportszenarien zwischen der EU und der Schweiz.

1 Szenario 1: Schweizer Unternehmen exportiert in EU

Eine weit verbreiteter Irrglaube ist, dass nur das erste EU-Unternehmen automatisch für die Einhaltung der EUDR verantwortlich ist, wenn Produkte aus der Schweiz importiert werden. In den meisten Fällen ist der EU-Importeur, der das Produkt in die EU einführt (z. B. Schokolade oder Röstkaffee von einem Schweizer Lieferanten), auch der Marktteilnehmer und muss die EUDR-Verpflichtungen erfüllen. Importiert jedoch ein Schweizer Unternehmen das Produkt selbst in die EU, gilt auch das erste in der EU-ansässige Unternehmen als Marktteilnehmer (siehe Artikel 7 und [FAQ 3.7](#)).

Als Folge von Artikel 7 können in derselben Lieferkette zwei Akteure mit unabhängigen EUDR-Verpflichtungen auftreten:

1. Der **nicht-EU Marktteilnehmer** (Schweizer Unternehmen), der eine Sorgfaltsprüfung durchführen und ein Sorgfaltsprüfenerklärung (SE) einreichen muss.
2. Der **EU Marktteilnehmer** muss außerdem eine Sorgfaltsprüfung durchführen und eine SE einreichen (Artikel 7 EUDR).

Informationsanforderungen variieren je nachdem, welchen Rohstoff/Produkt ein in der EU-ansässiges Unternehmen importiert:

- a) In der Schweiz angebaute und geerntete Waren, die von einem kleinen oder Kleinunternehmen direkt in die EU exportiert werden, z. B. Holz, Rinderprodukte oder Soja → **Das in der EU ansässige Unternehmen benötigt Informationen für eine vereinfachte Erklärung (Artikel 4a EUDR).**
- b) In der Schweiz hergestellte Produkte unter Verwendung von Rohstoffen aus einem Land mit Standard- oder Hochrisikostatus, z. B. Schokolade mit Kakao aus der Elfenbeinküste → **Bereitstellung von Informationen für die vollständige Sorgfaltspflicht, damit das in der EU ansässige Unternehmen eine SE einreichen kann (Artikel 8 EUDR).**

2 Szenario 2: Schweizer Zwischenhändler zwischen zwei EU-Importen

z.B. Einfuhr von Kaffee in die EU, Export in die Schweiz zum Rösten, gefolgt von der Wiedereinfuhr und dem Inverkehrbringen des gerösteten Kaffees auf dem EU-Markt.

- **Import von EUDR-relevanten Produkten durch ein in der EU ansässiges Unternehmen in die EU:** Durchführung einer Sorgfaltsprüfung und Einreichung einer SE.
- **Export von Kaffee durch ein EU-Unternehmen aus der EU in die Schweiz:** Die SE-Referenz muss verfügbar sein und mit der Ausfuhranmeldung verknüpft werden.
- **Verarbeitung in der Schweiz:** Der Schweizer Hersteller ist kein EU-Marktteilnehmer im Sinne der EUDR, erhält aber den EUDR-Status und die Rückverfolgbarkeit des Kaffees aufrecht.
- **Wiedereinfuhr in die EU:** Der EU-Importeur kann auf die einschlägigen bestehenden SE zurückgreifen, anstatt die Sorgfaltspflichten erneut zu prüfen.

3 Szenario 3: EU-Unternehmen exportiert direkt in die Schweiz

Die Anforderungen an Rohstoffe und Produkte, die aus der EU in die Schweiz exportiert werden, müssen alle Produkte und Waren der EUDR Verordnung entsprechen. Das EU-Unternehmen ist der (erste) nachgelagerte Marktteilnehmer.

Für den Export von Waren in die Schweiz sollen EU-Unternehmen:

- Sicherstellen, dass eine Sorgfaltsprüfung durchgeführt wurde und eine SE existiert; die SE-Referenznummer festhalten.
- Aufzeichnungen über Lieferanten und nachgelagerte Akteure müssen mindestens 5 Jahre lang aufbewahren (Artikel 12(3) EUDR).
- **Nachgelagerte** Marktteilnehmer müssen **keine** SE-Referenz in die Zollanmeldung aufnehmen (Artikel 26 Absatz 4 EUDR).



Sollten Schweizer Unternehmen eine SE für EU-Marktteilnehmer vorbereiten?

In vielen Fällen ja, aber nicht immer. Die Antwort hängt von der Rolle des Schweizer Unternehmens bei der Transaktion ab und davon, ob es gemäß der EU-Verordnung als Nicht-EU-Unternehmen gilt (siehe Szenario 1).

Haben Schweizer Unternehmen Zugang zum TRACES-Informationssystem?

Um Zugang zur TRACES-Plattform zu erhalten, benötigt ein Unternehmen eine EORI-Nummer (Economic Operators' Registration and Identification). Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU können eine EORI-Nummer auch in einem EU-Mitgliedstaat beantragen. Der Antrag sollte in der Regel in dem ersten Mitgliedstaat gestellt werden, in dem das Unternehmen beabsichtigt, Produkte auf dem EU-Markt in den Verkehr zu bringen.

Kann ein Schweizer Unternehmen als Bevollmächtigter eines EU-Unternehmens sein?

Nein, ein Bevollmächtigter muss in der Union ansässig sein. Schweizer Unternehmen ohne Niederlassung in einem europäischen Mitgliedsstaat haben auch mit einer EORI-Nummer als Betreiber Zugang zu TRACES.

Verfügt das Schweizer Unternehmen über eine eigene juristische Person oder eine Tochtergesellschaft mit Sitz in der EU, kann es unter folgenden Bedingungen als Bevollmächtigter auftreten:

- Das Unternehmen, das als Bevollmächtigter auftreten möchte, muss über eine EORI-Nummer verfügen.
- Beide Parteien müssen eine schriftliche Vereinbarung über die jeweiligen Verantwortlichkeiten abschließen.

Der Bevollmächtigte übermittelt die SE im Informationssystem (TRACES) im Namen eines Marktteilnehmers. Das EU-Unternehmen bleibt verantwortlich für den Nachweis der Einhaltung der Sorgfaltspflichten (Durchführung von Sorgfaltsprüfungen, Risikobewertungen und Erfassung von Geodaten) und muss dies im Falle eines Audits vorweisen können.

Praktische Tipps für Schweizer Unternehmen

- Alle nach der EUDR erforderlichen Sorgfaltspflichtinformationen erfassen und aufbewahren.
- Bei Bedarf EU-Unternehmen Geolokalisierungs- und Legalitätsnachweise vorlegen.
- Unterstützung von EU-Unternehmen bei Audits und behördlichen Anfragen.
- Als Bevollmächtigter auftreten, aber nur über eine in der EU ansässige juristische Person oder Tochtergesellschaft (FAQ 3.7).

Praktische Tipps für EU-Unternehmen, die von Schweizer Unternehmen beziehen

- Prüfen, ob ihr Unternehmen unter der EUDR als Marktteilnehmer betrachtet wird, der für das Inverkehrbringen des Produkts auf dem EU-Markt verantwortlich ist.
- Alle gemäß der EUDR erforderlichen Sorgfaltspflichtinformationen von Schweizer Lieferanten einholen und aufbewahren.
- Die Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Zollabfertigung klären, prüfen, ob Artikel 7 EUDR relevant ist.
- Sicherstellen, ob für das EU-Unternehmen Pflichten eines unabhängigen Marktteilnehmers bestehen.
- Auf Schweizer Händler, Lohnfertigung und Reimportszszenarien besonders achten (Szenario 2 und 3)

